



—  
VSS | Verband der Schweizer Studierendenschaften  
UNES | Union des Etudiant-e-s de Suisse  
USU | Unione Svizzera degli e delle Universitari-e

# **VSS Rechtssammlung - Vorschlag**

01.01.2025

# Inhaltsverzeichnis

<b>Statuten (RSVSS 01)</b> . . . . .	<b>5</b>
1 Allgemeine Bestimmungen . . . . .	5
2 Mitgliedschaft . . . . .	6
3 Mittel . . . . .	7
4 Organisation . . . . .	7
4.1 Organe . . . . .	8
4.2 Vertretungen . . . . .	10
4.3 Geschäftsstelle . . . . .	10
5 Präzisierung der Statuten und Revisionsbestimmungen . . . . .	11
6 Schlussbestimmungen . . . . .	12
<b>DV-Reglement (RSVSS 11)</b> . . . . .	<b>13</b>
1 Zusammensetzung . . . . .	13
2 Organisation . . . . .	13
3 Sitzungen . . . . .	14
4 Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen . . . . .	15
5 Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Frühjahrssemester . . . . .	16
6 Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Herbstsemester . . . . .	16
7 Weitere Geschäfte . . . . .	17
8 Schlussbestimmungen . . . . .	17
<b>SR-Reglement (RSVSS 12)</b> . . . . .	<b>18</b>
1 Zusammensetzung . . . . .	18
2 Organisation . . . . .	18
3 Sitzungen . . . . .	19
4 Geschäfte . . . . .	20
5 Schlussbestimmungen . . . . .	21
<b>CoFi-Reglement (RSVSS 13)</b> . . . . .	<b>22</b>
1 Allgemeines . . . . .	22
2 Zusammensetzung . . . . .	22
3 Aufgaben und Kompetenzen . . . . .	22
4 Sitzungen . . . . .	23
5 Schlussbestimmungen . . . . .	23
<b>Vorstandsreglement (RSVSS 21)</b> . . . . .	<b>24</b>
1 Zusammensetzung . . . . .	24
2 Organisation . . . . .	24

3 Aufgaben . . . . .	25
4 Sitzungen . . . . .	26
5 Schlussbestimmungen . . . . .	27
<b>Kommissionsreglement (RSVSS 22) . . . . .</b>	<b>28</b>
1 Aufgaben und Ziele . . . . .	28
2 Zusammensetzung . . . . .	28
3 Organisation . . . . .	29
4 Sitzungen . . . . .	29
5 Austausch zwischen den Kommissionen und den Vorstand . . . . .	30
6 Schlussbestimmungen . . . . .	31
<b>Vertretungsreglement (RSVSS 23) . . . . .</b>	<b>32</b>
1 Allgemeines . . . . .	32
2 Vertretungsliste . . . . .	32
3 Besetzung . . . . .	33
4 Pflichten . . . . .	33
5 Delegationen im Ausland . . . . .	33
6 Schlussbestimmungen . . . . .	34
<b>GS-Reglement (RSVSS 24) . . . . .</b>	<b>35</b>
1 Zusammensetzung . . . . .	35
2 Aufgaben . . . . .	35
3 Schlussbestimmungen . . . . .	36
<b>GPK-Reglement (RSVSS 31) . . . . .</b>	<b>37</b>
1 Zusammensetzung . . . . .	37
2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen . . . . .	37
3 Berichterstattung . . . . .	39
4 Schlussbestimmungen . . . . .	40
<b>Mitgliedschaftsreglement (RSVSS 41) . . . . .</b>	<b>41</b>
1 Allgemeines . . . . .	41
2 Aufnahme . . . . .	41
3 Austritt und Ausschluss . . . . .	42
4 Mitgliederbeiträge . . . . .	42
4.1 Allgemeines . . . . .	42
4.2 Sektionen . . . . .	43
4.3 Rabatte . . . . .	44
5 Schlussbestimmungen . . . . .	44
<b>MöHRe (RSVSS 42) . . . . .</b>	<b>45</b>
1 Allgemeines . . . . .	45
2 Mitwirkung . . . . .	45
3 Instrumente . . . . .	46
4 Abstimmungs- und Wahlverfahren . . . . .	49
5 Beschwerde und Rekurs . . . . .	50

6	Öffentlichkeit . . . . .	51
7	Schlussbestimmungen . . . . .	52
<b>Finanzreglement (RSVSS 43) . . . . .</b>		<b>53</b>
1	Allgemeines . . . . .	53
2	Budgetierung . . . . .	53
3	Fonds . . . . .	53
4	Ausserordentliche Mittelflüsse: Nachtragskredite . . . . .	54
5	Entschädigungen . . . . .	54
6	Auslagen und Spesen . . . . .	55
7	Rechnungslegung . . . . .	55
8	Schlussbestimmungen . . . . .	56
<b>Anstellungsreglement (RSVSS 44) . . . . .</b>		<b>57</b>
1	Allgemeines . . . . .	57
2	Arbeitszeit . . . . .	58
3	Schlussbestimmungen . . . . .	59

# Statuten

Statuten; RSVSS 01

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

<sup>1</sup> Der “Verband der Schweizer Studierendenschaften”, nachfolgend “VSS” genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 52ff und Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Der VSS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der VSS bezweckt:

- a. die materiellen und ideellen Interessen der Studierenden auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
- b. die Gleichstellung, insbesondere an Hochschulen, unter Studierenden zu fördern;
- c. die Chancengleichheit und insbesondere die Möglichkeit zum allgemeinen Zugang zu und Abschluss der Hochschulbildung zu fördern;
- d. den Austausch mit nationalen und internationalen Studierendenorganisationen, mit Behörden, Standesvertretungen und anderen Interessenvertretungen.

### Art. 3 Tätigkeit

<sup>1</sup> Der VSS arbeitet im Sinne des in Art. 2 definierten Zwecks.

<sup>2</sup> Bei seiner Arbeit vertritt der VSS Studierende aus der ersten und zweiten Bildungsstufe gemäss Art. 11ff Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen aus folgenden höheren Schweizer Bildungsanstalten:

- a. Universitäre Hochschulen;
- b. Eidgenössische Technische Hochschulen;
- c. Fachhochschulen;
- d. Pädagogische Hochschulen.

<sup>3</sup> Der VSS arbeitet nicht diskriminierend.

<sup>4</sup> Der VSS respektiert die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und unterstützt sie bei gemeinsamen Aktionen und Einzelaktivitäten.

#### **Art. 4 Zusammenarbeit**

Der VSS kann sich Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

#### **Art. 5 Verbandssprachen**

Die Verbandssprachen des VSS sind Deutsch, Französisch und Italienisch.

## **2 Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der VSS kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- a. ordentliche Mitglieder, nachfolgenden “Sektionen” genannt;
- b. assoziierte Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist nur für juristische Personen möglich.

<sup>3</sup> Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe im Mitgliedschaftsreglement festgelegt wird.

#### **Art. 7 Sektionen**

Als Sektionen können folgende Organisationen aufgenommen werden:

- a. Studierendenorganisationen an akkreditierten Hochschulen in der Schweiz;
- b. Studierendenorganisationen an höheren Bildungsanstalten, die bisher nicht akkreditiert sind;
- c. nationale Dachverbände von Studierendenorganisationen an akkreditierten Hochschulen.

#### **Art. 8 Assoziierte Mitglieder**

Organisationen, die wichtige regionale oder fachspezifische Interessen von Studierenden vertreten, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

#### **Art. 9 Mitgliedschaftsreglement**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zur Mitgliedschaft im VSS im “Reglement über die Mitgliedschaft im VSS”, nachfolgend “Mitgliedschaftsreglement” genannt, fest.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu:

- a. den Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft;
- b. dem Aufnahmeprozess von Mitgliedern;
- c. der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- d. dem Ausschluss von Mitgliedern;
- e. dem Austritt von Mitgliedern;
- f. dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

#### **Art. 10 Mitwirkung der Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder haben folgende Rechte der Mitwirkung:

- a. das Recht auf Antrag, Vorstoss, Beschwerde und Rekurs;
- b. das Recht auf Öffentlichkeit;

<sup>2</sup> Sektionen haben zudem folgende Rechte der Mitwirkung:

- a. Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung;
- b. Entsendung von einem oder einer Delegierten in den Sektionsrat.

### **Art. 11 Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement**

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zu den Rechten der Mitglieder im *“Reglement über die Verfahren der Mitwirkung und das Öffentlichkeitsprinzip im VSS”*, nachfolgend *“Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement”* genannt, fest.

## **3 Mittel**

### **Art. 12 Mittel**

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der VSS über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge gemäss Art. XX;
- b. Einer Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten von Dachverbänden und Koordinationsplattformen nach Art. 7 Abs. 1 KJFG des BSV;
- c. Weitere Einnahmequellen, darunter Spenden und Sponsoring.

### **Art. 13 Finanzreglement**

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zum Umgang mit finanziellen Mitteln im Reglement über die Finanzen des VSS, nachfolgend Finanzreglement genannt, fest.

### **Art. 14 Rechnungsrevisionsstelle**

<sup>1</sup> Der VSS hat eine verbandsunabhängige Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevisionsstelle wird auf Antrag des VSS-Vorstands von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt. Sie unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

### **Art. 15 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des VSS haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche keinen Mitgliederbeitrag bezahlen, haften nicht für den VSS.

## **4 Organisation**

### **Art. 16 Aufbau**

Der VSS besteht aus:

- a. den Organen:
  1. Delegiertenversammlung (DV);
  2. Sektionsrat (SR);
  3. Finanzkommission (CoFi);
  4. Vorstand;
  5. Thematischen Kommissionen;

6. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
  - b. den Vertretungen;
  - c. der Administration:
    1. Generalsekretariat;
    2. weitere Mitarbeitende.

## 4.1 Organe

### 4.1.1 Delegiertenversammlung (DV)

#### Art. 17 Definition

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbands. Sie ist befugt, über alle Belange des VSS zu verhandeln und zu beschliessen.

#### Art. 18 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen zusammen.

<sup>2</sup> Die Anzahl Delegierter einer Sektion wird nach der Anzahl Mitglieder dieser Sektion berechnet. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a. bis 1'000 Mitglieder 1 Delegierte/r;
- b. 1'001-2'500 Mitglieder 2 Delegierte;
- c. 2'501-5'000 Mitglieder 3 Delegierte;
- d. 5'001-7'500 Mitglieder 4 Delegierte;
- e. 7'501-10'000 Mitglieder 5 Delegierte;
- f. 10'001-15'000 Mitglieder 6 Delegierte;
- g. über 15'000 Mitglieder 7 Delegierte.

<sup>3</sup> Als Mitglieder einer Sektion gelten diejenigen Personen, die als Mitglieder einer Sektion nach Art. Mitglieder der Sektionen des Mitgliedschaftsreglement, gelten.

<sup>4</sup> Ist eine Person in mehreren Sektionen Mitglied, so kann sie nur einer Sektion angerechnet werden. Sie wird dabei grundsätzlich der Sektion der Hochschule oder der höheren Bildungsanstalt angerechnet, an der sie immatrikuliert ist.

<sup>5</sup> Weiter nehmen als Beobachtende an der Delegiertenversammlung folgende Personen teil:

- a. die Mitglieder des VSS-Vorstands;
- b. die Mitglieder der GPK;
- c. die Mitglieder der Finanzkommission;
- d. die Mitglieder der thematischen Kommissionen;
- e. die Mitglieder der assoziierten Mitglieder;
- f. das Generalsekretariat.

#### Art. 19 DV-Reglement

<sup>1</sup> Alle weiteren Bestimmungen regelt die Delegiertenversammlung selbstständig im "Gremienreglement über die Delegiertenversammlung", nachfolgend "DV-Reglement" genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.



## 4.1.2 Sektionsrat (SR)

### Art. 20 Definition

- <sup>1</sup> Der Sektionsrat (SR) ist im Rahmen der ihm durch das “*Sektionsrat-Reglement*” zugesprochenen Kompetenzen befugt, über bestimmte Belange des VSS zu entscheiden.
- <sup>2</sup> Der Sektionsrat übt im Rahmen des Tagesgeschäfts die legislative Kontrolle über die Verbandstätigkeit aus.
- <sup>3</sup> Der Sektionsrat fördert Information und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den Organen des VSS sowie zwischen den Mitgliedern untereinander.

### Art. 21 Sektionsrat-Reglement

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “*Gremienreglement über den Sektionsrat*”, nachfolgend “*Sektionsrat-Reglement*” genannt.
- <sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zur Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

## 4.1.3 Finanzkommission (CoFi)

### Art. 22 Definition

Die Finanzkommission (CoFi) ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSS verantwortlich.

### Art. 23 Finanzkommissionsreglement

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “*Gremienreglement über die Finanzkommission*”, nachfolgend “*Finanzkommissionsreglement*” genannt.
- <sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

## 4.1.4 Vorstand

### Art. 24 Definition

Der VSS-Vorstand leitet als Exekutive den VSS. Er führt die Geschäfte des VSS und vollzieht die von der Delegiertenversammlung und dem Sektionsrat gefassten Beschlüsse.

### Art. 25 Vorstandsreglement

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das “*Gremienreglement über den VSS-Vorstand*”, nachfolgend “*Vorstandsreglement*” genannt.
- <sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

## 4.1.5 Thematische Kommissionen

### Art. 26 Definition

Die Delegiertenversammlung kann zur Entlastung und Ergänzung des Vorstands für bestimmte Geschäfte eine thematische Kommission einsetzen. Die thematischen Kommissionen sind Teil der Exekutive des Verbands.

### Art. 27 Allgemeines Kommissionsreglement

<sup>1</sup> Der Mitgliederrat legt die spezifischen Bestimmungen zu den Kommissionen im *“Allgemeinen Gremienreglement über die thematischen Kommissionen des VSS”*, nachfolgend *“Allgemeines Kommissionsreglement”* genannt, fest.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

## 4.1.6 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### Art. 28 Definition

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist die Judikative und überwacht die Verbandstätigkeit des VSS.

### Art. 29 GPK-Reglement

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt das *“Gremienreglement über die Geschäftsprüfungskommission”*, nachfolgend *“GPK-Reglement”* genannt.

<sup>2</sup> Dieses enthält mindestens Angaben zu Zusammensetzung, Beschlussfindung, materiellen Kompetenzen und Berichterstattung.

## 4.2 Vertretungen

### Art. 30 Definition

Die Vertretungen repräsentieren den VSS im Auftrag des VSS-Vorstands in spezifischen Gremien ausserhalb des Verbands.

### Art. 31 Vertretungsreglement

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zu den Vertretungen im *“Reglement über die Vertretungen des VSS”*, nachfolgend *“Vertretungsreglement”* genannt, fest.

## 4.3 Geschäftsstelle

### 4.3.1 Allgemeines

#### Art. 32 Definition

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den VSS-Vorstand in administrativen Belangen und bei Projekten.

<sup>2</sup> Sie wird vom Generalsekretariat geleitet.

### **Art. 33 Anstellungen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus Mitarbeitenden.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Generalsekretariats sind die direkten Vorgesetzten sämtlicher Mitarbeitenden des VSS.

### **Art. 34 Anstellungsreglement**

Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zur Anstellung von Mitarbeitenden im *“Reglement über die Anstellungen des VSS”*, nachfolgend *“Anstellungsreglement”* genannt, fest.

## **4.3.2 Generalsekretariat**

### **Art. 35 Definition**

Dem Generalsekretariat obliegt die operative Verbandsführung nach Vorgaben des Vorstands.

### **Art. 36 GS-Reglement**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die spezifischen Bestimmungen zum Generalsekretariat im *“Reglement über das Generalsekretariat des VSS”*, nachfolgend *“GS-Reglement”* genannt, fest.
- <sup>2</sup> Es enthält mindestens Angaben zur Zusammensetzung und den Pflichten.

# **5 Präzisierung der Statuten und Revisionsbestimmungen**

### **Art. 37 Präzisierung der Statuten**

- <sup>1</sup> Zur Präzisierung der vorliegenden Statuten können Reglemente erlassen werden. Reglemente sind für alle Beteiligten im gleichen Masse verbindlich wie die vorliegenden Statuten.
- <sup>2</sup> Reglemente können einzig von der Delegiertenversammlung erlassen werden.
- <sup>3</sup> Sie bedürfen einer expliziten Grundlage in den Statuten oder einem anderen Reglement.
- <sup>4</sup> Reglemente dürfen den Statuten und anderen Reglementen nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gehen die Statuten dem Reglement vor.

### **Art. 38 Änderung der Statuten**

- <sup>1</sup> Änderungen an den Statuten werden, mit Ausnahme von Art. XX, von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
- <sup>2</sup> Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

### **Art. 39 Reglemente auf Grundlage der Statuten**

- <sup>1</sup> Alle Reglemente, die die Delegiertenversammlung auf Grundlage der vorliegenden Statuten erlässt, werden mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt.
- <sup>2</sup> Über jeden Artikel wird auf Verlangen einzeln mit absolutem Mehr abgestimmt, die gesamten Änderungen unterliegen sodann einer Schlussabstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

#### **Art. 40 Publizierung**

Die Statuten und Reglemente werden auf geeignetem Weg publiziert.

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 41 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung des VSS beschliessen.
- <sup>2</sup> Bei Auflösung des VSS werden die Verbandsakten gesichtet und gebunden dem Bundesarchiv vermacht.
- <sup>3</sup> Das Verbandsvermögen wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz vermacht. Die Delegiertenversammlung bestimmt, an welche juristische Person.
- <sup>4</sup> Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband kann diese nur mit einem anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- <sup>5</sup> Änderungen am vorliegenden Artikel benötigen in Abweichung zu den Bestimmungen in Art. XX eine Dreiviertelmehrheit der Delegiertenversammlung.

#### **Art. 42 Version**

- <sup>1</sup> Diese Statuten wurden der 183. Delegiertenversammlung einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten von 2014 und treten am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über die Delegiertenversammlung

DV-Reglement; RSVSS 11

## 1 Zusammensetzung

### Art. 1 Teilnehmende

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus der Sitzungsleitung, den Delegierten und deren Stellvertretungen sowie Beobachtenden zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegierten und Beobachtenden sind in Art. XX der Statuten bestimmt.

<sup>3</sup> Den Sitzungen können folgende Personen als Gäste beisitzen:

- a. vom Vorstand eingeladene Personen;
- b. alle Vertretungen des VSS gemäss der Vertretungsliste;
- c. Kandidierende in ein zur Wahl stehendes Amt;
- d. Angestellte des VSS.

## 2 Organisation

### Art. 2 Sitzungsleitung

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.

<sup>2</sup> Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands, der GPK, noch stimmberechtigte Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

<sup>3</sup> Die Sitzungsleitung leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung

<sup>4</sup> Die Sitzungsleitung hat Antrags- und Rederecht.

<sup>5</sup> Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine Sitzungsleitung vor. Die Delegiertenversammlung kann eine andere Sitzungsleitung wählen.

### Art. 3 Delegierte

<sup>1</sup> Die Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben Antrags- und Rederecht sowie Stimmrecht.

<sup>2</sup> Sie müssen Mitglieder der entsendenden Sektion sein und an der entsprechenden Bildungsanstalt auf Bachelor- oder Master Stufe immatrikuliert sein.

#### **Art. 4 Beobachtende**

Die Beobachtenden besitzen Antrags- und Rederecht.

#### **Art. 5 Gäste**

Die Gäste besitzen Rederecht. Falls sie Mitglied einer VSS-Sektion sind, haben sie ebenfalls Antragsrecht.

## **3 Sitzungen**

#### **Art. 6 Termine**

- <sup>1</sup> Es findet eine ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung pro Semester statt.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Sitzung kann auf Begehren des Vorstands, der GPK, eines Fünftels aller Sektionen oder des Sektionsrates einberufen werden. Eine ausserordentliche Sitzung hat spätestens 21 Tage nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

#### **Art. 7 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt, in Absprache mit dem Sektionsrat, die genauen Termine der Delegiertenversammlung. Er kommuniziert diese Termine frühzeitig.
- <sup>2</sup> Traktanden und materielle Anträge müssen beim Vorstand eintreffen:
  - a. bei einer ordentlichen Sitzung mindestens 21 Tage vor der Sitzung;
  - b. bei einer ausserordentlichen Sitzung zusammen mit dem Sitzungsbegehren.
- <sup>3</sup> Die Einladung und alle relevanten Unterlagen für ordentliche und ausserordentliche Sitzungen sind den Delegierten, ihren Stellvertretungen und den Beobachtenden mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf geeignetem Weg zuzustellen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist für den Versand der Einladung zuständig.

#### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der GPK, und entweder:
  - a. mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend sind und mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten sind, oder;
  - b. mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.
- <sup>2</sup> Sind nicht genügend Mitglieder der GPK anwesend, so wählt die ansonsten beschlussfähige Delegiertenversammlung zu Beginn der Sitzung eine Tages-GPK, welche während der Sitzung dessen Aufgaben übernimmt.
- <sup>3</sup> Ist die Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innert 21 Tagen eine weitere Sitzung stattfinden. Die Einladung dazu ist spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu verschicken. Diese Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- <sup>4</sup> Die GPK prüft die Beschlussfähigkeit laufend.
- <sup>5</sup> Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zu schliessen.

#### **Art. 9 Protokoll**

- <sup>1</sup> Es sind an jeder Sitzung der Delegiertenversammlung ein Wortprotokoll sowie ein Beschlussprotokoll nach Art. XX, resp. Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- <sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

### **Art. 10 Beschlussfindung**

Die Sitzungsleitung kann ohne Auszählen der Stimmen erklären, ob die Mehrheit vorhanden ist. Im Zweifelsfall oder auf Begehren muss ausgezählt werden.

### **Art. 11 Wortmeldungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht. Sie erteilt Rederecht, soweit möglich, nicht nachfolgend zwei Personen des gleichen Geschlechts.

<sup>2</sup> Die GPK besitzt jederzeit das Rederecht.

<sup>3</sup> Wortmeldungen müssen den in Beratung stehenden Gegenstand behandeln.

### **Art. 12 Modalitäten der Abhaltung**

<sup>1</sup> In der Regel werden die Sitzungen in Präsenz abgehalten.

<sup>2</sup> Auf Beschluss des Vorstands kann eine Sitzung virtuell abgehalten werden.

<sup>3</sup> Personen, die an einer Sitzung virtuell teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne der Reglemente.

## **4 Ordentliche Geschäfte aller Sitzungen**

### **Art. 13 Bestimmung der Stimmezählenden**

<sup>1</sup> Die Sitzungsleitung bestimmt die Stimmezählenden.

<sup>2</sup> Auf Verlangen werden diese gewählt.

### **Art. 14 Genehmigung der Traktandenliste**

Auf Antrag des Vorstands wird die Traktandenliste genehmigt.

### **Art. 15 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung**

Auf Antrag des Vorstands wird das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

### **Art. 16 Protokollführung**

Auf Antrag des Vorstands wird die Protokollführung gewählt.

### **Art. 17 Mitteilungen**

<sup>1</sup> Alle Organe gemäss Art. xx der Statuten sowie die Sektionen informieren die Delegiertenversammlung über wichtige aktuelle Sachverhalte.

<sup>2</sup> Es können bei Mitteilungen keine materiellen Beschlüsse gefasst werden.

### **Art. 18 Ersatzwahlen**

Ersatzwahlen können an jeder Sitzung stattfinden.

### **Art. 19 Bestätigungswahlen**

<sup>1</sup> Vom Sektionsrat gewählte Interimsmitglieder des Vorstands, der GPK und der Kommissionen sowie von Sektionsrat interim gewählte Vertretungen sind an der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

<sup>2</sup> Bei Nicht-Bestätigung kann eine andere Person neu gewählt werden.

## 5 Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Frühjahrssemester

### Art. 20 Wahlen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt an der ordentlichen Sitzung im Frühjahrssemester:

- a. den Vorstand;
- b. die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen;
- c. die GPK;
- d. die Rechnungsrevisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Kandidierenden für das Co-Präsidium und die Kommissionspräsidien werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

### Art. 21 Jahresbericht

<sup>1</sup> Auf Antrag der einzelnen Organe werden deren Jahresberichte genehmigt.

<sup>2</sup> Wird der entsprechende Jahresbericht abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

### Art. 22 Jahresrechnung

<sup>1</sup> Auf Antrag des Vorstands wird die Jahresrechnung genehmigt.

<sup>2</sup> Wird die Jahresrechnung abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

### Art. 23 Entlastung

Auf Antrag des Vorstands wird den einzelnen Organen gemäss Art. XX der Statuten, mit Ausnahme der Delegiertenversammlung selbst, die Entlastung erteilt, sofern die entsprechenden Jahresberichte und die Jahresrechnung genehmigt wurden.

## 6 Ordentliche Geschäfte der Sitzung im Herbstsemester

### Art. 24 Jahresbudget

<sup>1</sup> Auf Antrag des Vorstands wird das Jahresbudget genehmigt.

<sup>2</sup> Wird das Jahresbudget abgelehnt, so beschliesst die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen.

### Art. 25 Jahresziele

Auf Antrag des Vorstands werden die Jahresziele genehmigt.



## 7 Weitere Geschäfte

### Art. 26 Abwahl

Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, einer thematischen Kommission oder der GPK kann an jeder DV mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

### Art. 27 Geschäfte aus anderen Reglementen

Die Delegiertenversammlung kann jedes Geschäft behandeln, welches ihr in den Statuten oder einem Reglement zugewiesen wird, oder keinem anderen Organ explizit zugewiesen ist

### Art. 28 Varia

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann unter Varia frei diskutieren.
- <sup>2</sup> Es können bei Varia keine materiellen Beschlüsse gefasst werden.

## 8 Schlussbestimmungen

### Art. 29 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### Art. 30 Version

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.
- <sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über den Sektionsrat

SR-Reglement; RSVSS 12

## 1 Zusammensetzung

### Art. 1 Teilnehmende

<sup>1</sup> Der Sektionsrat setzt sich aus den Delegierten und deren Stellvertretungen sowie Beobachtenden zusammen.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen werden als Delegierte eingeladen:

- a. pro Sektion ein Mitglied der Exekutive oder ein/e mandatierte/r Vertreter-in derselben.

<sup>3</sup> Zu den Sitzungen werden als Beobachtende eingeladen:

- a. ein/e Vertreter-in jedes assoziierten Mitglieds;
- b. der Vorstand;
- c. die Präsidien der Thematischen Kommissionen;
- d. das Generalsekretariat;
- e. die GPK.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen werden als Gäste eingeladen:

- a. weitere Angestellte des Verbands;
- b. weitere von den Sektionen eingeladene Personen;
- c. weitere vom Vorstand eingeladene Personen;
- d. die Mitglieder der thematischen Kommissionen;
- e. die Mitglieder der Finanzkommission;
- f. alle Vertretungen des VSS gemäss Vertretungsliste.

## 2 Organisation

### Art. 2 Sitzungsleitung

<sup>1</sup> Das Co-Präsidium leitet die Sitzungen des Sektionsrates.

<sup>2</sup> Sind beide Mitglieder des Co-Präsidiums abwesend, so wählt der Sektionsrat eine Ersatz-Sitzungsleitung.

### **Art. 3 Delegierte**

- <sup>1</sup> Delegierte beziehungsweise deren Stellvertretungen haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wobei jede Sektion über je eine Stimme verfügt.
- <sup>2</sup> Die Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen haben folgende Pflichten:
  - a. Teilnahme am Sektionsrat gemäss Art. XX;
  - b. Vorbereitung und Lesen der Sitzungsunterlagen;
  - c. Vertretung der Meinung der Sektion.

### **Art. 4 Beobachtende**

Beobachtende haben Antrags- und Rederecht.

### **Art. 5 Gäste**

Gäste haben Rederecht.

## **3 Sitzungen**

### **Art. 6 Termine**

- <sup>1</sup> Der Sektionsrat trifft sich in der Regel einmal pro Monat, und mindestens 9 Mal im Jahr.
- <sup>2</sup> Die Termine werden nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Sitzung ist einzuberufen auf Verlangen:
  - a. des Vorstands;
  - b. der GPK;
  - c. der Finanzkommission;
  - d. einer Thematischen Kommission;
  - e. zweier Sektionen.

### **Art. 7 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Einberufung einer Sektionsrats-Sitzung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- <sup>2</sup> Die Einladung hat Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die zu behandelnden Geschäfte zu enthalten und ist bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu verschicken.
- <sup>3</sup> Anträge können bis zu dieser Frist eingereicht werden. In dringenden Fällen kann diese Frist unterschritten werden.
- <sup>4</sup> Die Einladung und Traktandenliste werden wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK gestellt.
- <sup>5</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

### **Art. 8 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der Sektionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Sektionen und zwei Sprachregionen vertreten sind.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen und Abwahlen des Vorstands und den Kommissionsleitungen sowie für Stundungsgesuche muss mindestens die Hälfte der Sektionen vertreten sein.

### **Art. 9 Protokoll**

- <sup>1</sup> Es ist an jeder Sektionsrat-Sitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. Diskussionsprotokoll des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- <sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. Veröffentlichung von Protokollen des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
- <sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung dem Vorstand, dem Sektionsrat, der GPK und den Sektionen zugestellt. Bei vertraulichen Protokollen kann auf den Versand verzichtet werden.

### **Art. 10 Teilnahme**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an allen Sektionsrat-Sitzungen ist für alle Delegierten beziehungsweise deren Stellvertretungen obligatorisch.
- <sup>2</sup> Sektionsräte werden in der Regel in Präsenz abgehalten. Jede Sektion ist jedoch zur virtuellen Teilnahme an den physischen Sitzungen berechtigt.
- <sup>3</sup> Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Sektionsrat komplett virtuell abgehalten werden.
- <sup>4</sup> Einmal pro Semester findet eine ausschliesslich physische Sitzung statt.
- <sup>5</sup> Personen, die virtuell an einer Sitzung des Sektionsrats teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne dieser Reglemente.

## **4 Geschäfte**

### **Art. 11 Allgemeines**

Der Sektionsrat:

- a. arbeitet nach den Beschlüssen der DV;
- b. verabschiedet wichtige Stellungnahmen und Resolutionen im Rahmen der von der DV festgelegten Verbandspolitik;
- c. setzt im Rahmen der von der DV festgelegten Verbandspolitik Arbeitsgruppen ein;
- d. beschliesst über Zusammenarbeit mit und Beteiligungen an anderen Organisationen, Institutionen und ständigen Gremien.

### **Art. 12 Wahlen**

- <sup>1</sup> Der Sektionsrat wählt die Vertretungen.
- <sup>2</sup> Der Sektionsrat kann ad-interim Mitglieder des Vorstands, der GPK und der Kommissionen wählen. Er kann auch das Co-Präsidium und die Kommissionspräsidien ad interim wählen.

### **Art. 13 Abwahlen**

Der Sektionsrat kann mit Zweidrittel-Mehr Mitglieder des Vorstand und der Kommissionen vorzeitig abwählen.

### **Art. 14 Beaufsichtigung des Vorstands**

Der Sektionsrat unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand bei der laufenden Arbeit

### **Art. 15 Vorberechnung der DV**

- <sup>1</sup> Der Sektionsrat kann Geschäfte der nächsten DV vorberechnen.

<sup>2</sup> Er kann zu diesen eine Empfehlung abgeben.

#### **Art. 16 Weitere Geschäfte**

Der Sektionsrat behandelt weitere Geschäfte, welche ihm in den Statuten und Reglementen zugewiesen sind.

## **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 18 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über die Finanzkommission

CoFi-Reglement; RSVSS 13

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Die *“Kommission für Finanzen”*, nachfolgend *“CoFi”*, ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSS verantwortlich.

## 2 Zusammensetzung

### Art. 2 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission für Finanzen setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. einer entsandten Person aus jeder Sektion;
- b. einem Mitglied des Co-Präsidiums;
- c. einem Mitglied des Generalsekretariats;

<sup>2</sup> Die Mitglieder nach Abs 1 Bst a. und b. sind stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Es können Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

## 3 Aufgaben und Kompetenzen

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommission für Finanzen bespricht alle finanzwirksamen Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. Hierzu gehören insbesondere:

- a. das Budget;
- b. die Rechnung;
- c. Stundungen und Reduktionen von Mitgliederbeiträgen;
- d. Änderungen am Finanzreglement;
- e. Änderungen an spezifischen Fondsreglementen;

- f. Äufnungen und Auflösungen von Fonds;
- g. Änderungsanträge zu den oben genannten Geschäfte.

<sup>2</sup> Die Kommission für Finanzen kann zu diesen Geschäften eine Empfehlung zu Handen der Delegiertenversammlung abgeben.

<sup>3</sup> Die Kommission für Finanzen überwacht die generelle finanzielle Lage des Verbands.

#### **Art. 4 Kompetenzen**

Die Kommission für Finanzen hat für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen die volle Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.

## **4 Sitzungen**

#### **Art. 5 Sitzungen**

<sup>1</sup> Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. Zusammensetzung Bst c. lädt zu Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 6 Sitzungsleitung**

Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. Zusammensetzung Bst c. leitet die Sitzungen

#### **Art. 7 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Sitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

<sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung dem Vorstand, dem Sektionsrat und der GPK zugestellt. Bei vertraulichen Protokollen kann auf den Versand verzichtet werden.

## **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 9 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über den Vorstand

Vorstandsreglement; RSVSS 21

## 1 Zusammensetzung

### Art. 1 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus dem Co-Präsidium und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
- <sup>2</sup> Bleiben Sitze vakant, muss es bei einer allfälligen Besetzung durch Nachwahlen ohne Abwahlen möglich sein, die Quoten einzuhalten.

### Art. 2 Quoten im Vorstand

- <sup>1</sup> Bei einem vollbesetzten Vorstand muss darauf geachtet werden, dass:
  - a. keine Geschlechtsidentität mit mehr als 4 Sitzen vertreten ist;
  - b. zwei Sprachregionen des Verbandes mit mindestens zwei Personen vertreten sind.
- <sup>2</sup> Der Hochschultypus Fachhochschulen hat einen Vertretungsanspruch von zwei Sitzen im Vorstand. Er kann auf diesen Anspruch verzichten.
- <sup>3</sup> Der Hochschultypus ETH hat einen Vertretungsanspruch von einem Sitz im Vorstand. Er kann auf diesen Anspruch verzichten.

### Art. 3 Quoten im Co-Präsidium

Bei einem vollbesetzten Co-Präsidium:

- a. dürfen beide Personen nicht gleicher Geschlechtsidentität sein;
- b. sollen nach Möglichkeit zwei Sprachregionen des Verbands vertreten sein.

## 2 Organisation

### Art. 4 Co-Präsidium

- <sup>1</sup> Das Co-Präsidium des Vorstands ist zugleich Co-Präsidium des Verbands.
- <sup>2</sup> Das Co-Präsidium vertritt den Verband nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Vorstand andere Personen mit dieser Aufgabe betrauen.



- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Co-Präsidiums teilen sich die Arbeit wie folgt auf:
- Ein Co-Präsidiumsmitglied waltet als direkte\*r Vorgesetzte\*r des Generalsekretariats und ist für dessen Führung sowie für die Finanzen zuständig. Ausserdem nimmt es die Stellvertretung und Mitverantwortung von Vorstandsressorts wahr.
  - Ein Co-Präsidiumsmitglied ist für die Führung des Vorstands sowie für die Vertretungen des VSS zuständig. Ausserdem nimmt es die Stellvertretung und Mitverantwortung von Vorstandsressorts wahr.

#### **Art. 5 Ressorts**

- Die Geschäfte des Vorstands sind in Ressorts aufgeteilt.
- Die Verteilung und der Inhalt der Ressorts erfolgt durch den Vorstand.
- Die Inhalte der Ressorts müssen den Prioritäten der Verbandsarbeit entsprechen.

## **3 Aufgaben**

#### **Art. 6 Allgemeine Aufgaben**

- Der VSS-Vorstand trägt als Gremium die Verantwortung für die Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die strategische Verbandsführung gemäss den Entscheidungen der DV und des Sektionsrats.
- Der Vorstand vertritt den VSS nach aussen als Kollegialgremium.
- Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich über die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren.
- Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus.
- Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich und falls vorhanden, die Ihnen zugewiesenen Kommissionen.

#### **Art. 7 Aufgaben Co-Präsidium**

Das Co-Präsidium

- koordiniert die Arbeit des Vorstands
- leitet die Sektionsratssitzungen
- ist für die Personalführung des Generalsekretariats zuständig
- stellt den Informationsfluss zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Generalsekretariat sicher.

#### **Art. 8 Austausch**

- Der Vorstand hält regelmässige Kontakte zu bildungspolitischen Gremien, Institutionen und Organisationen.
- Er pflegt die Beziehungen zu den Kommissionen mit einer verantwortlichen Person pro Kommission.
- Er setzt bei Bedarf Expertisegruppen zu seiner Beratung ein.

#### **Art. 9 Präsenz an Sitzungen**

Der Vorstand:

- nimmt aktiv an den Vorstandssitzungen teil.
- nimmt nach Bedarf an den Sitzungen des Sektionsrats teil.
- nimmt an den Delegiertenversammlungen teil.

- d. bereitet die Sektionsratssitzungen und die Delegiertenversammlungen zusammen mit dem Generalsekretariat vor.

#### **Art. 10 Angestellte**

Der Vorstand stellt Mitarbeitende auf Empfehlung oder Antrag ein, amtet als Arbeitgeber sämtlichen beim VSS angestellten Personals und ist für die Erstellung und Anpassung der Lohnsysteme zuständig.

#### **Art. 11 Berichterstattung**

Der Vorstand informiert mittels Jahresbericht über seine Tätigkeiten.

## **4 Sitzungen**

#### **Art. 12 Termine**

Der Vorstand trifft sich in der Regel einmal alle zwei Wochen zur Besprechung der laufenden Geschäfte. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen durchgeführt.

#### **Art. 13 Durchführung**

- <sup>1</sup> Die Sitzungsleitung und Einladung obliegen dem Co-Präsidium. Ist kein Mitglied des Co-Präsidiums anwesend, bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleitung.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat ist mit beratender Stimme vertreten.
- <sup>3</sup> Weitere Personen können eingeladen werden.

#### **Art. 14 Beschlussfindung**

- <sup>1</sup> Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat hat Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet als Kollegium.
- <sup>4</sup> Der Vorstand vertritt die Beschlüsse gemeinsam nach aussen.
- <sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

#### **Art. 15 Protokoll**

- <sup>1</sup> Es ist an jeder Vorstandssitzung ein Diskussionsprotokoll nach Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements zu führen.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat ist verantwortlich für die Erstellung des Protokolls.
- <sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.
- <sup>4</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung sämtlichen Sektionen und Organen sowie der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur der GPK zugestellt.

## 5 Schlussbestimmungen

### **Art. 16 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### **Art. 17 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über die Kommissionen

Kommissionsreglement; RSVSS 22

## 1 Aufgaben und Ziele

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Pflichten, Zusammensetzung, Organisation und Rechte der thematischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission, welche keine thematischen Kommissionen sind.

### Art. 2 Aufgaben

Die thematischen Kommissionen haben folgende Aufgaben:

- a. das Erarbeiten von Positionspapieren und Stellungnahmen zuhanden oder im Auftrag des Sektionsrats bzw. der Delegiertenversammlung;
- b. das Beraten der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands bei Themen in ihrem Bereich;
- c. das Vertreten der Positionen des VSS und betreiben Lobbying
- d. die Zusammenarbeit mit den Organen und Sektionen;
- e. das Vorschlagen von Vertretungen für thematisch verwandte Gremien und Organisationen.

### Art. 3 Spezifische Bestimmungen

<sup>1</sup> Die DV kann mit Zweidrittel Mehr thematische Kommissionen gründen oder auflösen.

<sup>2</sup> Die DV erlässt für jede thematische Kommission im Folgenden eine spezifische Bestimmung. Diese regelt mindestens deren Zweck und den Arbeitsbereich.

### Art. 4 Jahresziele

Die thematischen Kommissionen definieren jeweils Anfang Jahr ihre Jahresziele, die von der ordentlichen DV im Frühling genehmigt werden.

## 2 Zusammensetzung

### Art. 5 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Jede thematische Kommission setzt sich zusammen aus den Kommissionsmitgliedern, namentlich:
  - a. dem Kommissionspräsidium;
  - b. einem Mitglied des VSS-Vorstands, welches für die thematische Kommission verantwortlich ist
  - c. den VSS-Vertretungen aus dem Arbeitsbereich der Kommission;
  - d. den weiteren Kommissionsmitgliedern.
- <sup>2</sup> Das Kommissionspräsidium besteht aus bis zu zwei Personen.
- <sup>3</sup> Alle Personen gemäss Abs. 1 sind stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **Art. 6 Wahlprozess**

- <sup>1</sup> Die DV wählt das Kommissionspräsidium jeder Kommission.
- <sup>2</sup> Die DV achtet auf eine angemessene Vertretung der Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen über alle Kommissionspräsidien hinweg.
- <sup>3</sup> Die DV wählt die weiteren Kommissionsmitglieder nach Art. Zusammensetzung Abs. 1 Bst d.
- <sup>4</sup> Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsmitglied für die thematische Kommission nach Art. Zusammensetzung Abs. 1 Bst c. verantwortlich ist.

#### **Art. 7 Amtsperiode, Amtszeit**

- <sup>1</sup> Die reguläre Amtsperiode der gewählten Kommissionsmitglieder fängt bei jeder ordentlichen DV an und dauert bis zur nächsten ordentlichen DV.
- <sup>2</sup> Die Amtszeit ist unbegrenzt.

#### **Art. 8 Kommissionsmitglieder Ad-Interim**

- <sup>1</sup> Als Kommissionsmitglieder bzw. Kommissionspräsidien ad interim werden Personen bezeichnet, die zwischen den ordentlichen DV-Sitzungen vom SR gewählt werden.
- <sup>2</sup> Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie von der DV gewählten Personen.

## **3 Organisation**

#### **Art. 9 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Jede Kommission erstellt zur Frühlings-DV einen Bericht mit den von ihnen behandelten Geschäften, nach Art. XXXX der Statuten.
- <sup>2</sup> Dieses beinhaltet mindestens den Fortschritt bei den Jahreszielen.

## **4 Sitzungen**

#### **Art. 10 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium lädt zu Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.

- <sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt werden.
- <sup>5</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 11 Sitzungsleitung**

Das Kommissionspräsidium ist verantwortlich für die Leitung der Sitzungen.

### **Art. 12 Protokoll**

- <sup>1</sup> Es ist an jeder Kommissions-Sitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. XXXXX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.
- <sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. XXXXX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht und werden dem Vorstand, den Sektionen, den Kommissionsmitgliedern und der GPK zugestellt.

## **5 Austausch zwischen den Kommissionen und den Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> An dem Austausch zwischen den Kommissionen und den Vorstand nehmen folgende Personen teil:
  - a. den Kommissionspräsidien;
  - b. der Vorstand;
  - c. das Generalsekretariat.
- <sup>2</sup> Es können weitere Personen eingeladen werden.
- <sup>3</sup> Die Verantwortung der Sitzungsleitung liegt beim Generalsekretariat.

### **Art. 14 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Es finden mindestens 2 solche Sitzungen pro Semester statt. Diese dienen dazu:
  - a. die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen und dem Vorstand zu koordinieren;
  - b. thematische Schwerpunkte in der Kommissionsarbeit zu diskutieren;
  - c. die strategischen Schwerpunkte der Verbandsarbeit zu diskutieren.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat lädt zu den Sitzungen ein.
- <sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionen, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.
- <sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als “Vertraulich” aufgeführt

## 6 Schlussbestimmungen

### Art. 15 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### Art. 16 Version

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der XXten Delegiertenversammlung erlassen.
- <sup>2</sup> Es tritt am XX in Kraft.

# Gremienreglement über die Vertretungen

Vertretungsreglement; RSVSS 23

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Definition

- <sup>1</sup> Vertretungen repräsentieren den VSS in spezifischen, institutionalisierten Gremien ausserhalb des Verbands.
- <sup>2</sup> Sie sind dem Sektionsrat Rechenschaft schuldig.
- <sup>3</sup> Der VSS-Vorstand koordiniert die Vertretungen und ist weisungsbefugt.

## 2 Vertretungsliste

### Art. 2 Definition

- <sup>1</sup> Der VSS-Vorstand führt eine Vertretungsliste mit allen Vertretungen.
- <sup>2</sup> Bei Mutationen schlägt der VSS-Vorstand dem Sektionsrat eine Anpassung vor. Dieser beschliesst die Anpassung.
- <sup>3</sup> Vertretungen, für die von diesem Reglement abweichende Bestimmungen gelten, sind in der Vertretungsliste markiert.

### Art. 3 Inhalt

Die Vertretungsliste enthält mindestens Angaben zu:

- a. Bezeichnung des Gremiums;
- b. Anzahl und Art der Sitze und Stimmen;
- c. von Amtes wegen besetzte Sitze.

### Art. 4 Mutationen

- <sup>1</sup> Vertretungen sind in die Vertretungsliste aufzunehmen, wenn sie voraussichtlich über längere Zeit bestehen.
- <sup>2</sup> Vertretungen werden von der Vertretungsliste gelöscht, sobald das Gremium aufgelöst wird oder der VSS kein Anrecht auf die Vertretung mehr hat.

### Art. 5 Publikation

Die Vertretungsliste wird auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt.



## 3 Besetzung

### Art. 6 Wählbarkeit

Vertreterinnen und Vertreter in Vertretungen müssen an einer Bildungsanstalt nach Art. Tätigkeit Abs 2 Bst a-d in Bachelor oder Master-Stufe immatrikuliert sein.

### Art. 7 Wahl und Ersatzwahl

- <sup>1</sup> Die ordentliche Wahl findet durch den ersten Sektionsrat des Herbstsemesters statt.
- <sup>2</sup> Die reguläre Amtsperiode dauert ein Jahr.
- <sup>3</sup> Der Sektionsrat kann jederzeit Ersatzwahlen durchführen. In dringend Fällen kann der VSS-Vorstand Ersatzwahlen durchführen.

### Art. 8 Abwahl

Der Sektionsrat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Vertretung mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

### Art. 9 Sitze von Amtes wegen

- <sup>1</sup> Sitze in Vertretungen können von Amtes wegen besetzt werden.
- <sup>2</sup> Der Sektionsrat legt in der Vertretungsliste fest, welche Sitze von Amtes wegen besetzt werden und welchem Amt diese zufallen.
- <sup>3</sup> Wird das bezeichnete Amt von mehreren Personen bekleidet, so wird die Vertreterin oder der Vertreter durch den VSS-Vorstand in Absprache mit diesen Personen bestimmt.

## 4 Pflichten

### Art. 10 Austausch mit dem VSS-Vorstand

- <sup>1</sup> Vertretungen halten Kontakt mit dem VSS-Vorstand und informieren ihn laufend über ihre Tätigkeit.
- <sup>2</sup> Bei wichtigen Entscheidungen in ihren Gremien konsultieren sie den VSS-Vorstand mit genügender Vorlaufzeit.
- <sup>3</sup> Bei Entscheiden, die mit unmittelbaren finanziellen Folgen für den VSS verbunden sind, benötigen Vertretungen die Zustimmung des VSS-Vorstandes.

### Art. 11 Berichterstattung

- <sup>1</sup> Alle Vertretungen haben die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen dem VSS-Vorstand einzureichen.
- <sup>2</sup> Vertretungen haben zur Frühlings-DV einen Bericht einzureichen.

## 5 Delegationen im Ausland

### Art. 12 Stellungnahmen

Über Stellungnahmen an internationalen Anlässen entscheidet die Delegation des VSS durch Mehrheitsbe-

schluss im Rahmen ihres Mandates. Sie hat dies dem Vorstand gegenüber zu verantworten. Der/die Delegationsleiter-in hat allenfalls den Stichtscheid.

#### **Art. 13 Berichte**

Über internationale Anlässe, die von Delegationen des VSS besucht werden, sind schriftliche Berichte zu erstellen.

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 15 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Gremienreglement über das Generalsekretariat

GS-Reglement; RSVSS 24

## 1 Zusammensetzung

### Art. 1 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Das Geschäftsführende Sekretariat besteht aus zwei Personen, die vom Verband angestellt werden.
- <sup>2</sup> Diese dürfen beide nicht die gleiche Geschlechtsidentität haben, und nach Möglichkeit mindestens zwei Sprachregionen des Verbands vertreten.

### Art. 2 Anstellungsverhältnis

- <sup>1</sup> Anstellungen und Kündigungen von Mitgliedern des Generalsekretariats werden durch den Vorstand, im Rahmen vom Anstellungsreglement, vorgenommen.
- <sup>2</sup> Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

### Art. 3 Findungskommission

- <sup>1</sup> Um die Stellen zu besetzen, setzt der Vorstand eine Findungskommission ein.
- <sup>2</sup> Die Findungskommission besteht aus mindestens:
  - a. eine delegierte Person im Sektionsrat, welche von diesem gewählt wird, und
  - b. einem Mitglied des Co-Präsidiums.
- <sup>3</sup> Bei der Zusammensetzung der Findungskommission wird auf eine ausgewogene Vertretung aller Geschlechtsidentitäten und Sprachregionen des Verbandes geachtet.

## 2 Aufgaben

### Art. 4 Vorgesetzte Stelle

- <sup>1</sup> Direkt vorgesetzte Stelle des Generalsekretariats ist das Co-Präsidium.
- <sup>2</sup> Die Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern des Generalsekretariats wird durch die Mitglieder des Generalsekretariats, unter Einbezug des Co-Präsidiums, vorgenommen.

#### **Art. 5 Unterstützung vom Vorstand**

- <sup>1</sup> Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 6 Vollzug der Verbandsstrategie**

- <sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist zuständig für den Vollzug der Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des Sektionsrats und des Vorstands.
- <sup>2</sup> Dafür stellt das Generalsekretariat den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Organen des Verbands sicher.

#### **Art. 7 Personalführung**

- <sup>1</sup> Dem Generalsekretariat obliegt die Personalführung aller weiteren Angestellten des Verbands.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat leitet bei Neueinstellungen das Rekrutierungsverfahren und erstellt Anträge auf Anstellung zu Händen des Vorstands.

#### **Art. 8 Weitere Aufgaben**

- <sup>1</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die von den Statuten oder einem Reglement ihm zugewiesen werden.
- <sup>2</sup> Das Generalsekretariat übernimmt weitere Aufgaben, die ihm der Vorstand übergibt.

## **3 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 10 Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der XXten Delegiertenversammlung erlassen.
- <sup>2</sup> Es tritt am XX in Kraft.

# Gremienreglement über die Geschäftsprüfungskommission

GPK-Reglement; RSVSS 31

## 1 Zusammensetzung

### Art. 1 Mitglieder

Die GPK besteht aus drei Personen.

### Art. 2 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die DV wählt die Mitglieder der GPK auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Die Amtszeit ist unbegrenzt.

### Art. 3 Wählbarkeit

<sup>1</sup> Aktive oder ehemalige Mitglieder einer Sektion oder ehemalige aktive Personen im VSS besitzen passives Wahlrecht für die GPK.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der GPK dürfen keine weiteren Ämter im Verband übernehmen.

### Art. 4 GPK-Mitglieder ad interim

<sup>1</sup> Als GPK-Mitglieder ad interim werden Personen bezeichnet, welche zwischen den DV-Sitzungen vom Sektionsrat gewählt werden.

<sup>2</sup> GPK-Mitglieder ad interim haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der DV gewählten GPK-Mitglieder.

## 2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen

### Art. 5 Tagesgeschäft

<sup>1</sup> Die GPK verfolgt und überprüft die Geschäfte aller VSS-Organe routinemässig anhand der Protokolle

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die korrekte Auslegung von Statuten und Reglementen.

<sup>3</sup> Stellt die GPK Unregelmässigkeiten fest, ist sie befugt, Beschlüsse der Organe des VSS für ungültig zu erklären. In diesem Fall informiert sie das Organ und die DV über die festgestellten Unregelmässigkeiten und die Entscheidung.

## **Art. 6 Beratung und Unterstützung**

Die GPK unterstützt und berät die VSS-Organe in rechtlichen, statutarischen und reglementarischen Belangen.

## **Art. 7 Prüfung und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die GPK überprüft die Jahresrechnung des VSS und erstellt zuhanden der Frühlings-DV einen Bericht zu Geschäftsführung und Finanzen.

<sup>2</sup> Zusätzlich führt die GPK einmal pro Jahr eine Kontrolle und Stichproben in mindestens einem der folgenden Themenbereiche durch:

- a. der VSS als Arbeitgeber
- b. Pflichtenhefte
- c. Finanzen
- d. Protokollierung
- e. Archivierung
- f. Datenschutz
- g. Vorstand
- h. Geschäftsführung

<sup>3</sup> Die Resultate dieser Kontrolle, sowie Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge der GPK werden in einem Bericht zuhanden der Herbst-DV präsentiert.

## **Art. 8 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die GPK ist befugt, an allen Sitzungen sämtlicher Organe des VSS teilzunehmen.

<sup>2</sup> Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten haben die Mitglieder der GPK volle Akteneinsicht in alle analogen und digitalen Unterlagen und Speichermedien.

<sup>3</sup> Bei dringendem Tatverdacht haben sie jederzeit Zutritt zu Räumlichkeiten und Aktivitäten der Organe.

<sup>4</sup> Der Persönlichkeitsschutz und die Verhältnismässigkeit müssen gewahrt werden. Einsicht in sensible, personenbezogene Daten darf nur genommen werden, wenn dies für die Erfüllung der Pflichten zwingend notwendig ist.

## **Art. 9 Genehmigung Anträge zuhanden der DV**

<sup>1</sup> Die GPK prüft in Vorbereitung auf die DV alle Anträge zuhanden der DV.

<sup>2</sup> Die GPK ist angehalten, dem Antragsteller Feedback sowie Inputs und Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Qualität der Formulierungen und zur Klärung für das Erreichen des Zwecks des Antrags zu geben. Insbesondere prüft sie ungewollte Konsequenzen der Anträge.

<sup>3</sup> Die GPK genehmigt Anträge, sofern kein Widerspruch zu den VSS-Statuten, den Reglementen oder allgemeinen gesetzlichen Vorgaben besteht. Andernfalls wird der Antrag zur Überarbeitung in einer durch die GPK definierten zeitlich limitierten Überarbeitungsphase an den Antragsteller zurückgewiesen.

## **Art. 10 Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die GPK unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der DV aktiv und steht der Organisation beratend zur Seite.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die ordentliche Durchführung der DV gemäss der Statuten und Reglemente.

<sup>3</sup> Die GPK ist für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit, der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie für die Prüfung deren Auszählung zuständig.

### **Art. 11 Beschwerden**

- <sup>1</sup> Auf Einreichung einer Beschwerde gemäss Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK die vorgetragenen Vorwürfe im Rahmen einer Untersuchung. Sie ist hierbei verpflichtet, alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.
- <sup>3</sup> Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der Delegiertenversammlung, des Beschwerdeführers sowie des beschuldigten Organs bzw. der beschuldigten Personen.
- <sup>4</sup> Kann die Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Sektionen innert dieser Frist über den Zwischenstand.

### **Art. 12 Rekurse**

- <sup>1</sup> Auf Einreichung eines Rekurses gemäss Art. XX des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements überprüft die GPK das formelle Zustandekommen des beanstandeten Geschäfts. Sie ist hierbei verpflichtet, alle Parteien anzuhören und den Hintergründen und Umständen eines Sachverhaltes Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Sie behandelt die zur Entscheidungsfindung benötigten Dokumente, insbesondere Protokolle, vertraulich.
- <sup>3</sup> Rekurse haben aufschiebende Wirkung. Die GPK gelangt in kürzest möglicher Frist zu einer Entscheidung.
- <sup>4</sup> Falls die GPK den Rekurs gutheisst, setzt sie den Beschluss, die Abstimmung oder die Wahl ausser Kraft und weist das Geschäft an das entsprechende Organ zurück.
- <sup>5</sup> Sie erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der DV, der rekursführenden Partei sowie des beschuldigten Organs.
- <sup>6</sup> Kann der Rekurs nicht innerhalb von vier Wochen abschliessend behandelt werden, informiert die GPK alle beteiligten Personen, Organe und Sektionen innert dieser Frist über den Zwischenstand.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die GPK entscheidet als Kollegium, für einen Beschluss sind mindestens zwei der drei Stimmen notwendig.
- <sup>2</sup> Die GPK vertritt die Beschlüsse gemeinsam nach aussen.
- <sup>3</sup> Beschlüsse der GPK werden protokolliert.

### **Art. 14 Beizug von Fachpersonen**

- <sup>1</sup> Die GPK kann in schwierigen Fällen ihr geeignet erscheinende Fachpersonen zur Beratung hinzuziehen.
- <sup>2</sup> Diese können für ihre Leistungen entschädigt werden.

## **3 Berichterstattung**

### **Art. 15 Bericht**

Die GPK erstellt zu jeder ordentlichen DV einen Bericht mit den von ihnen behandelten Geschäften.

## 4 Schlussbestimmungen

### **Art. 16 Revision**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### **Art. 17 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.



# Reglement über die Mitgliedschaft im VSS

Mitgliedschaftsreglement; RSVSS 41

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Mitgliedschaft im VSS und die damit verbundenen Mitgliederbeiträge.

### Art. 2 Voraussetzungen

Eine Organisation kann als Mitglied aufgenommen werden sofern sie die Voraussetzung von Art. XX der Statuten erfüllt und:

- a. demokratische Strukturen hat;
- b. parteipolitisch neutral ist;
- c. nicht diskriminierend ist.

### Art. 3 Typus

Sektionen werden einem der folgenden Hochschultypen zugeordnet:

- a. Kantonale universitäre Hochschule;
- b. Eidgenössische Technische Hochschule;
- c. Fachhochschule;
- d. Pädagogische Hochschule.

## 2 Aufnahme

### Art. 4 Aufnahme

Die Delegiertenversammlung entscheidet, auf Antrag des Vorstands, mit absolutem Mehr über die Aufnahme eines Mitglieds.

### Art. 5 Nötige Unterlagen

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a. eine aktuelle Fassung der Statuten und damit verbundenen Reglemente;
- b. der letzte Jahresbericht der Organisation.

## 3 Austritt und Ausschluss

### Art. 6 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. selbsterklärten Austritt;
- b. Auflösung der Organisation.

### Art. 7 Austritt

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann mit sechs Monaten Vorlaufzeit per Ende Jahr austreten.

<sup>2</sup> Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### Art. 8 Ausschluss

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehr Mitglieder ausschliessen. Der Ausschluss gilt per sofort.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann namentlich ausgeschlossen werden, wenn es den Aufnahmebedingungen nicht mehr entspricht.

<sup>3</sup> Der Antrag auf Ausschluss ist ordnungsgemäss vor der Delegiertenversammlung zu traktandieren.

<sup>4</sup> Die betroffenen Mitglieder sind vor der Abstimmung anzuhören.

## 4 Mitgliederbeiträge

### 4.1 Allgemeines

#### Art. 9 Raten

<sup>1</sup> Die Beitragszahlungen erfolgen in zwei Raten.

<sup>2</sup> Die Rechnung für die erste Rate wird mindestens 45 Tage vor der Frühlings-Delegiertenversammlung verschickt. Die Rechnung für die zweite Rate wird mindestens 45 Tage vor der Herbst-Delegiertenversammlung verschickt.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### Art. 10 Stundungen

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann Stundungen gewähren.

<sup>2</sup> Stundungsanträge müssen fristgerecht eingereicht werden.

<sup>3</sup> Es können mit den Mitgliedern Ratenzahlungen vereinbart werden.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann der Sektionsrat eine vorläufige Stundung gewähren, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

#### Art. 11 Sistierung des Stimmrechts

<sup>1</sup> Ist eine Sektion ohne Stundungsbeschluss in Zahlungsverzug, ist das Stimm- und Wahlrecht seiner Delegierten bis zur Begleichung der Verbindlichkeiten resp. bis zum entsprechenden Stundungsbeschluss sistiert.

<sup>2</sup> Dies gilt nur, falls Art. "Raten" Abs 2 eingehalten wurde.

## 4.2 Sektionen

### Art. 12 Grundsätze für nicht nationale Dachverbände

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag einer Sektion, die kein nationaler Dachverband im Sinne von Art. xx Sektionen Bst c der Statuten ist, setzt sich aus folgenden zwei Beträgen zusammen:

- a. einem Prozentsatz der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des letzten Geschäftsjahres, nachfolgenden *“Prozentsatz”*;
- b. einem pauschalen Betrag für jedes Mitglied, welches der Sektion im Herbstsemester des Vorjahrs angehörte, nachfolgende *“Pauschale”*.

<sup>2</sup> Der Prozentsatz und die Pauschale werden von der Delegiertenversammlung für die nachfolgenden Jahre festgelegt.

<sup>3</sup> Dabei wird darauf geachtet, dass sich die Gesamtsumme aller Mitgliederbeiträge der Sektionen ungefähr zu je 50% aus den Beiträgen aus Prozentsatz und Pauschale zusammensetzt.

### Art. 13 Neuverhandlungen

Prozentsatz und Pauschale werden zwingend neu verhandelt falls eines der folgenden eintritt:

- a. der Verlust beziehungsweise der Gewinn (des VSS) des vergangenen Jahres über CHF 20'000 beträgt;
- b. die Allgemeinen Reserven (des VSS) einen Bestand von unter CHF 100'000 erreichen;
- c. die Differenz zwischen Beiträgen aus Prozentsatz und Pauschale mehr als 10% der Gesamtsumme aller Mitgliederbeiträge erreicht.

### Art. 14 Grundsätze für Dachverbände

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag einer Sektion, die einen nationalen Dachverband im Sinne von Art. Sektionen Bst c der Statuten ist, ist ein Prozentsatz der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des letzten Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Der Prozentsatz wird von der Delegiertenversammlung für die nachfolgenden Jahre festgelegt.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt jedoch mindestens CHF 1000.

### Art. 15 Mitglieder der Sektionen

<sup>1</sup> Als Mitglieder einer Sektion gelten alle Mitglieder, welche auf Bachelor- oder Master-Stufe studieren.

<sup>2</sup> Bei Sektionen, die nur juristische Personen als Mitglieder haben, zählt die Anzahl an immatrikulierten Studierende an der Hochschule, die auf Bachelor oder Master-Stufe studieren.

### Art. 16 Nachweise

<sup>1</sup> Sektionen sind verpflichtet, bis zu 90 Tage vor der Herbst-Delegiertenversammlung dem Vorstand folgende zwei Zahlen mitzuteilen:

- a. Ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen im letzten Geschäftsjahr;
- b. Die Anzahl an Mitgliedern im letzten Herbstsemester.

<sup>2</sup> Kommt eine Sektion dieser Pflicht nicht nach, werden die Zahlen des Bundesamtes für Statistik für die Ermittlung der Mitgliederbeiträge verwendet.

<sup>3</sup> Diese Zahlen dienen zur Berechnung der Mitgliederbeiträge und sind Teil der Budgetierung. Sie werden zusammen mit dem Budget von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

## 4.2.1 Assoziierte Mitglieder

### Art. 17 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 500.

## 4.3 Rabatte

### Art. 18 Rabatte

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann für neu beitretende Mitglieder den zu entrichtenden Mitgliederbeitrag reduzieren.

<sup>2</sup> Diese Reduktion darf höchstens 5 Jahre dauern.

## 5 Schlussbestimmungen

### Art. 19 Revisionsbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### Art. 20 Version

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.

# Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement

MöHRe; RSVSS 42

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Grundlagen

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Rechte der VSS-Mitglieder bezüglich der Mitwirkung und der Öffentlichkeit.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die allgemeinen Verfahrensregeln und die Instrumente in parlamentarischen Verfahren.

### Art. 2 Ausstand

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied ist gemäss Art. 68 des ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm bis zum zweiten Grad verwandten Person einerseits und dem VSS andererseits.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über finanzielle oder anderweitige Vorteile, welche über das für das Amt übliche Mass hinausgehen.

## 2 Mitwirkung

### Art. 3 Mitwirkung und Stimmrecht

- <sup>1</sup> Alle in der Schweiz immatrikulierten Studierenden auf Bachelor- oder Master-Stufe besitzen passives Wahlrecht für die Gremien und Vertretungen des VSS. Spezifische Regelungen können in den entsprechenden Reglementen definiert werden.
- <sup>2</sup> Mitglieder von VSS-Sektionen haben ausserdem:
  - a. das Recht auf Antrag, Vorstoss, Beschwerde und Rekurs.
  - b. das Recht auf Öffentlichkeit
- <sup>3</sup> Folgende Gremien haben zusätzlich Antragsrecht:
  - a. die GPK in Punkten, welche die Geschäftsführung betreffen
  - b. der Vorstand
  - c. die Thematische Kommissionen

- <sup>4</sup> Die Mitglieder haben als Organisationseinheiten das Antragsrecht.
- <sup>5</sup> Angestellten und geladenen Gästen kann von der Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.
- <sup>6</sup> Zu Geschäften eines Hochschultypus haben die Sektionen dieses Typus, falls sie von Mitgliedern der anderen Hochschultypen überstimmt werden, ein gemeinsames Zurückweisungsrecht.

## 3 Instrumente

### Art. 4 Anträge

- <sup>1</sup> Jedes Gremium des VSS kennt folgende Formen von Anträgen:
  - a. Materieller Antrag;
  - b. Änderungsantrag;
  - c. Ordnungsantrag.
- <sup>2</sup> Materielle- und Änderungsanträge können von allen Antragsberechtigten eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Sie müssen schriftlich auf deutsch und französisch eingereicht werden.

### Art. 5 Vorstösse

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Sektionsrat kennen zudem folgende Formen von Vorstössen:
  - a. Postulat;
  - b. Interpellation;
  - c. Motion;
  - d. Anfrage
- <sup>2</sup> Vorstösse können sich an den VSS-Vorstand, Arbeitsgruppen, thematische Kommissionen, Finanzkommissionen und die GPK richten.
- <sup>3</sup> Anträge, Postulate und Interpellationen unterliegen der ordentlichen Antragsfrist des entsprechenden Gremiums.
- <sup>4</sup> Der Antrag oder Vorstoss muss an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.
- <sup>5</sup> Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann das beauftragte Gremium die Beantwortung des Vorstosses oder das Treffen einer Massnahme verweigern. Dies ist dem beauftragenden Gremium unmittelbar mitzuteilen und zu begründen. Im Streitfall entscheidet die GPK über das Vorliegen wichtiger Gründe.
- <sup>6</sup> Wichtige Gründe umfassen unter anderem:
  - a. Vertraulichkeit der Information gemäss Art. XX;
  - b. Verstoss gegen übergeordnete Rechtsbestimmungen oder Bestimmungen der Statuten und sonstiges höherrangiges Recht.
- <sup>7</sup> Wenn die GPK zum Schluss kommt, dass wichtige Gründe nicht vorliegen, ist das beauftragte Gremium verpflichtet, die Massnahme zu treffen oder den Vorstoss zu beantworten.
- <sup>8</sup> Urheber-innen können ihre Vorstösse jederzeit zurückziehen, solange ein-e andere-r Antragsberechtigte-r den Vorstoss nicht aufrechterhalten möchte.

### Art. 6 Materieller Antrag

- <sup>1</sup> Mit dem materiellen Antrag wird die Behandlung einer materiellen Frage durch ein Gremium verlangt.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied einer VSS-Sektion kann fristgerecht Anträge an jedes Gremium des VSS stellen.
- <sup>3</sup> Der Antrag muss an der nächsten Sitzung dieses Gremiums behandelt werden.

- <sup>4</sup> In folgenden Fällen muss der Antrag zwingend den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten:
- rechtsetzende Anträge zum Erlass oder zur Änderung eines Reglements oder Statuten;
  - alle weiteren Anträge, deren Annahme ohne spezifiziertes Datum des Inkrafttretens zu Rechtsunsicherheit führen würde. Der Entscheid liegt bei der GPK..

### **Art. 7 Änderungsantrag**

- <sup>1</sup> Die Antragsberechtigten können zu jedem Antrag, welcher in der Traktandenliste enthalten ist, Änderungsanträge stellen.
- <sup>2</sup> Auf Änderungsanträge können Unteränderungsanträge gestellt werden.
- <sup>3</sup> Änderungsanträge resp. Unteränderungsanträge sind nach einer mündlichen Begründung dem oder der Vorsitzenden des Gremiums, sowie der GPK schriftlich einzureichen.
- <sup>4</sup> Redaktionelle Änderungen sind mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums jederzeit möglich.

### **Art. 8 Übernahmen von Anträgen**

Antragstellende können ihren Antrag jederzeit im Sinne von gestellten Zusatz- oder Änderungsanträgen modifizieren.

### **Art. 9 Ordnungsantrag**

- <sup>1</sup> Die Antragsberechtigten können jederzeit ausserhalb der Reihenfolge der Redner:innenliste einen Ordnungsantrag stellen.
- <sup>2</sup> Ordnungsanträge können gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge von Traktanden;
  - Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum;
  - Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller;
  - Eröffnung der Diskussion;
  - Abbruch der Diskussion;
  - Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit;
  - Wegweisung von Anwesenden;
  - Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl;
  - Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl;
  - Unterbruch der Sitzung.
- <sup>3</sup> Der Ordnungsantrag muss sofort behandelt werden. Wird keine Gegenrede ergriffen, gilt der Ordnungsantrag als angenommen, ansonsten muss sofort darüber abgestimmt werden.
- <sup>4</sup> Ordnungsanträge sind mit einfachem Mehr angenommen.

### **Art. 10 Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Reihenfolge der noch zu behandelnden Traktanden kann durch den Ordnungsantrag umgestellt werden.
- <sup>2</sup> Es können hierdurch keine neuen Traktanden aufgenommen werden.

### **Art. 11 Rückkommensantrag**

- <sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag kann mit 2/3 - Mehr auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft zurückgekommen werden.
- <sup>2</sup> Es kommen nur Geschäfte derselben Sitzung infrage.

### **Art. 12 Rückweisung von Geschäften**

- <sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag kann ein Geschäft an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgewiesen werden.
- <sup>2</sup> Der Antrag kann zuhanden der nächsten Sitzung des Gremiums nachbearbeitet werden.

### **Art. 13 Eröffnung der Diskussion**

- <sup>1</sup> Auf den Ordnungsantrag hin ist die Gremiumsleitung verpflichtet, die Diskussion zu eröffnen oder wiederzueröffnen.
- <sup>2</sup> Ein Nichteintreten bedarf eines einfachen Mehrs.

### **Art. 14 Abbruch der Diskussion**

- <sup>1</sup> Auf den Ordnungsantrag hin wird die Diskussion unterbrochen.
- <sup>2</sup> Der Antrag beinhaltet, welcher Teil der Diskussion abgebrochen wird.
- <sup>3</sup> Die Gremiumsleitung nimmt alle Personen in die Redner-innenliste auf, welche sich noch zum Thema äussern möchten. Antragstellende behalten die Redefreiheit.
- <sup>4</sup> Nachdem alle Personen auf der Redner-innenliste zu Wort gekommen sind, ist die Diskussion beendet.

### **Art. 15 Beschränkung oder Erweiterung der Redezeit**

- <sup>1</sup> Mit der Annahme des Ordnungsantrags wird die Redezeit für alle beschränkt.
- <sup>2</sup> Die Redezeitbeschränkung kann durch einen Ordnungsantrag auf Erweiterung der Redezeit gelockert oder aufgehoben werden.
- <sup>3</sup> Die Redezeitbeschränkung kann für ein Geschäft, ein ganzes Traktandum oder für die gesamte Sitzung erfolgen.

### **Art. 16 Wegweisung von Anwesenden**

- <sup>1</sup> Durch den Ordnungsantrag wird die Sitzungsleitung verpflichtet, die genannten Teilnehmenden von der Sitzung wegzuweisen.
- <sup>2</sup> Die Sitzungsleitung entscheidet, ob die Wegweisung vorübergehend oder definitiv ist.
- <sup>3</sup> Bei Einsprachefall entscheidet das einfache Mehr.

### **Art. 17 Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl**

- <sup>1</sup> Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl können mit einem Ordnungsantrag angepasst werden.
- <sup>2</sup> Über einen Ordnungsantrag auf geheime Wahl wird nicht abgestimmt, sie muss auf Verlangen jedes bzw. jeder Stimmberechtigten durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Die Art der benötigten Mehrheit kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

### **Art. 18 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl**

- <sup>1</sup> Bei Annahme des Antrags wird eine Abstimmung oder Wahl wiederholt.
- <sup>2</sup> Antragstellende können mit dem Antrag auch eine Änderung des Modus der Abstimmung oder Wahl beantragen.
- <sup>3</sup> Die Art der benötigten Mehrheit kann mit diesem Ordnungsantrag nicht geändert werden.

### **Art. 19 Unterbruch der Sitzung**

- <sup>1</sup> Bei Annahme des Antrags wird die Sitzung unterbrochen.
- <sup>2</sup> Der Antrag muss die Dauer des Unterbruchs beinhalten.



### **Art. 20 Motion**

- <sup>1</sup> Die Motion fordert das beauftragte Gremium auf, eine in seiner Kompetenz liegende Massnahme zu treffen.
- <sup>2</sup> Die Überweisung einer Motion bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.
- <sup>3</sup> Motionen sind verbindlich.
- <sup>4</sup> Personalfragen und rechtliche Geschäfte können nicht Gegenstand einer Motion sein.

### **Art. 21 Postulat**

- <sup>1</sup> Das Postulat fordert das beauftragte Gremium auf, einen Sachverhalt zu prüfen und dem beauftragenden Gremium Bericht zu erstatten, ob eine Massnahme zu treffen sei.
- <sup>2</sup> Die Überweisung eines Postulats bedarf eines absoluten Mehrs des beauftragenden Gremiums.

### **Art. 22 Interpellation**

- <sup>1</sup> Die Interpellation fordert das beauftragte Gremium auf, formell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.
- <sup>2</sup> Das beauftragte Gremium legt zur nächsten Sitzung des Organs, an dem die Interpellation gestellt wurde, eine schriftliche Stellungnahme in Deutsch und Französisch vor. Diese wird dem Protokoll der Sitzung beigelegt.
- <sup>3</sup> Materielle Beschlüsse dürfen im Rahmen einer Interpellation nicht gefasst werden

### **Art. 23 Anfrage**

Die Anfrage fordert das beauftragte Gremium auf, informell über eine Angelegenheit Auskunft zu geben.

## **4 Abstimmungs- und Wahlverfahren**

### **Art. 24 Mehrheiten in Abstimmungen und Wahlen**

- <sup>1</sup> Ist in den Statuten oder Reglementen nichts anderes bestimmt, so werden Beschlüsse und Wahlen in den Gremien des VSS mit absolutem Mehr gefasst.
- <sup>2</sup> Für Ordnungsanträge ist, sofern nicht anders definiert, ein einfaches Mehr nötig.
- <sup>3</sup> Ein einfaches Mehr ist erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.
- <sup>4</sup> Ein absolutes Mehr ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen ausmachen.
- <sup>5</sup> Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.
- <sup>6</sup> Eine Dreiviertelmehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen mehr als drei Viertel aller abgegebenen Stimmen ausmachen.

### **Art. 25 Ausmehrung**

- <sup>1</sup> Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand zwei oder mehr Anträge vor, so sind diese mittels Abstimmung auszumehren, bis ein Antrag zur Schlussabstimmung übrig ist.
- <sup>2</sup> Ist für die Abstimmungsreihenfolge der Anträge nichts anderes bestimmt, ist diese so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.
- <sup>3</sup> Die Sitzungsleitung legt die Abstimmungsreihenfolge fest.

### **Art. 26 Zirkularbeschluss**

- <sup>1</sup> In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Ist für den abzustimmenden Belang nichts anderes bestimmt, findet die Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller Stimmen statt. Nicht öffentliche Stimmabgabe ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Sitzungsleitung legt für Beschlüsse auf dem Zirkularweg eine Abstimmungsfrist von mindestens fünf Tagen fest. Sie zählt das entsprechende Mehr der innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Zirkularabstimmung werden nach Ablauf dieser Frist protokolliert und den Mitgliedern des Gremiums zugestellt.
- <sup>3</sup> Beschlüsse von Zirkularabstimmungen gelten bereits als gefasst, wenn das entsprechende Mehr aller Stimmberechtigten erreicht ist.

### **Art. 27 Wahlverfahren**

- <sup>1</sup> Bei schriftlicher Stimmabgabe darf die Zahl der Namen auf den Stimmzetteln die Zahl der Sitze nicht überschreiten, sie darf sie jedoch unterschreiten. Kumulieren ist nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Sind bei Wahlen mehr Kandidierende als Sitze vorhanden, hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.
- <sup>3</sup> In den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidierenden zugelassen.
- <sup>4</sup> Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidierenden zulässig.
- <sup>5</sup> Aus der Wahl scheidet jeweils mit dem Ergebnis des zweiten und der folgenden Wahlgänge aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies sei mehr als eine Person.
  - a. Wer aufgrund einer Quotenregelung nicht mehr wählbar ist, scheidet aus der Wahl aus.
- <sup>6</sup> Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zulässige Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- <sup>7</sup> Erreichen mehr Personen als auf Grund der Quoten zulässig das absolute Mehr, so entscheidet eine Stichwahl.
- <sup>8</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **5 Beschwerde und Rekurs**

### **Art. 28 Beschwerde**

- <sup>1</sup> Mitglieder, Sektionen und Organe, die in den Geschäften des VSS, seiner Organe oder einzelner Personen Unregelmässigkeiten zu erkennen glauben, können bei der GPK Beschwerde erheben.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. XX des GPK-Reglements.
- <sup>3</sup> Für Beschwerden betreffend der GPK ist die DV zuständig.

### **Art. 29 Rekurs**

- <sup>1</sup> Mitglieder, Sektionen und Organe, welche die Rechtmässigkeit eines Beschlusses eines VSS-Organs anzweifeln, können bei der GPK Rekurs erheben.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. XX des GPK-Reglements.
- <sup>3</sup> Für Rekurse gegen Beschlüsse der GPK ist die DV zuständig.

### **Art. 30 Fristen für Rekurse**

- <sup>1</sup> Ein Rekurs muss innert zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls mit dem beanstandeten Geschäft bei der GPK eingereicht werden.

<sup>2</sup> Nach abgelaufener Frist oder nach Abweisen aller Rekurse wird das Geschäft automatisch rechtskräftig.

## 6 Öffentlichkeit

### Art. 31 Öffentlichkeit von Sitzungen

- <sup>1</sup> Für Mitglieder von VSS-Sektionen sowie Mitglieder von VSS-Organen sind alle Sitzungen von Verbandsorganen, sowie Vorbereitungssitzungen der Vertretungen öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Veröffentlichung der dabei geführten Protokolle regelt Art. XX
- <sup>3</sup> Direktbetroffene können für die Dauer des betreffenden Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden.
- <sup>4</sup> Ausnahmen regelt Art. XX.

### Art. 32 Protokolle

- <sup>1</sup> Der VSS kennt folgende Art von Protokollen:
- Wortprotokoll;
  - Diskussionsprotokoll;
  - Argumentationsprotokoll;
  - Beschlussprotokoll.
- <sup>2</sup> Ein Protokoll enthält mindestens folgende Angaben:
- die Namen der Anwesenden;
  - die Traktanden mit allen Anträgen;
  - Beschlüsse mit Anzahl Stimmen dafür, dagegen und Enthaltungen oder bei offensichtlich klaren Abstimmungen dem Abstimmungsresultat.

### Art. 33 Wortprotokoll

Im Wortprotokoll wird das gesprochene Wort protokolliert.

### Art. 34 Diskussionsprotokoll

Im Diskussionsprotokoll werden Aussagen sinngemäss protokolliert.

### Art. 35 Argumentationsprotokoll

Im Argumentationsprotokoll werden alle Argumente, die zu einer Entscheidung geführt haben, sinngemäss protokolliert.

### Art. 36 Beschlussprotokoll

- <sup>1</sup> Im Beschlussprotokoll werden neben den Beschlüssen keine zusätzlichen Inhalte protokolliert.
- <sup>2</sup> Beschlussprotokolle können nur geführt werden, wenn für die gleiche Sitzung mindestens ein höherwertiges Protokoll geführt wird.

### Art. 37 Veröffentlichung von Protokollen

- <sup>1</sup> Alle Protokolle werden nach Genehmigung durch das betreffende Gremium den VSS-Mitglieder auf geeignetem Weg zugänglich gemacht.
- <sup>2</sup> Ausnahmen regeln Art. XX.

### **Art. 38 Archivierung und Öffentlichkeit von Dokumenten**

- <sup>1</sup> Die Organe des VSS, die Administration des VSS und die Vertretungen des VSS haben ihre Protokolle, Verträge und Unterlagen zu archivieren.
- <sup>2</sup> Alle Dokumente des VSS werden auf Verlangen den VSS-Mitgliedern auf geeignete Art zugänglich gemacht.
- <sup>3</sup> Ausnahmen regelt Art. XX.

### **Art. 39 Vertraulichkeit**

- <sup>1</sup> Ein Geschäft gilt als vertraulich, sobald eines der folgenden Kriterien zutrifft:
  - a. verordnete Vertraulichkeit aufgrund übergeordneter Rechtsbestimmungen;
  - b. die Veröffentlichung würde Persönlichkeitsrechte verletzen;
  - c. die Veröffentlichung würde nicht abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte gefährden.
- <sup>2</sup> Ist ein Geschäft gemäss Abs. 1 als vertraulich einzustufen, tagt das behandelnde Gremium geschlossen.
- <sup>3</sup> Das geführte Protokoll und alle dem betreffenden Geschäft zugeordneten Dokumente sind in diesem Fall vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht werden.
- <sup>4</sup> Vertrauliche Protokolle dürfen einzig von den aktuellen Mitgliedern des betreffenden Organs, der GPK und, im Falle von Organen des VSS, vom VSS-Vorstand eingesehen werden.
- <sup>5</sup> Im Streitfall entscheidet die GPK über die Vertraulichkeit eines Geschäfts.
- <sup>6</sup> Auf Verlangen ist die Vertraulichkeit durch das betreffende Organ neu zu beurteilen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung abgeschlossene oder zukünftige Geschäfte immer noch gefährdet.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

### **Art. 41 Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der XXten Delegiertenversammlung erlassen
- <sup>2</sup> Es tritt am XX in Kraft.

# Reglement über die Finanzen im VSS

Finanzreglement; RSVSS 43

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Geschäftsperiode

Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 2 Zeichnungsberechtigung

Im Rahmen der Reglemente für den Verband zeichnungsberechtigt sind:

- a. Zu zweien das Co-Präsidium;
- b. Zu zweien ein Mitglied des Co-Präsidiums und des Generalsekretariats.

## 2 Budgetierung

### Art. 3 Budget

<sup>1</sup> Die Finanzplanung des VSS wird in Form eines Jahresbudgets vorgenommen.

<sup>2</sup> Es umfasst alle geplanten Erträge und Aufwände des VSS für die Geschäftsperiode.

### Art. 4 Genehmigung des Budgets

<sup>1</sup> Der VSS-Vorstand beantragt die Genehmigung des Budgets bei der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Eine Anpassung des Budgets kann an jeder Delegiertenversammlung beantragt werden.

## 3 Fonds

### Art. 5 Definition

Fonds haben die Aufgabe, finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereitzustellen.

### Art. 6 Fondsreglement

Die Delegiertenversammlung erlässt für jeden Fonds ein Fondsreglement. Dieses regelt mindestens folgende Punkte:

- a. Verwendungszweck;

- b. Antragsberechtigte Gremien.

#### **Art. 7 Budgetierung**

- <sup>1</sup> Äufnungen bestehender Fonds sind ins Budget zu integrieren und separat zu genehmigen.
- <sup>2</sup> Bei neu geschaffenen Fonds muss eine initiale Äufnung für den Fonds im Antrag festgelegt werden.

## **4 Ausserordentliche Mittelflüsse: Nachtragskredite**

#### **Art. 8 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Nachtragskredite decken allgemeine unvorhergesehene und nicht im ordentlichen Budget veranschlagte Erträge und Aufwände.
- <sup>2</sup> Mit Nachtragskredite können keine von der Delegiertenversammlung genehmigten Erträge und Aufwände aus dem Budget gestrichen werden. Zusätzliche Aufwands- oder Ertragsminderungen sind jedoch zulässig.
- <sup>3</sup> Es können keine Nachtragskredite zur nachträglichen Legitimation bereits erfolgter Mittelflüsse gestellt werden.

#### **Art. 9 Festlegung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt zusammen mit der Genehmigung des Budgets die maximale Höhe der Erträge und Aufwände der Nachkredite für die folgende Geschäftsperiode fest.
- <sup>2</sup> Die festgelegten Beträge für den Ertrag und den Aufwand müssen jeweils zwischen 1-5% des ordentlich budgetierten Aufwandes betragen.

#### **Art. 10 Einarbeitung ins Budget**

Die ausserordentlich gesprochenen Beträge werden in der entsprechenden Kostenstelle ins Budget aufgenommen und gekennzeichnet.

#### **Art. 11 Berechtigte Gremien**

- <sup>1</sup> Das Generalsekretariat kann Nachtragskredite bis jeweils maximal CHF 1'000.00 Aufwand und Ertrag sprechen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann Nachtragskredite bis jeweils maximal CHF 1'500.00 Aufwand und Ertrag sprechen.
- <sup>3</sup> Der Sektionsrat kann Nachtragskredite bis jeweils maximal CHF 5'000.00 Aufwand und Ertrag sprechen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand informiert den Sektionsrat über alle von ihm oder dem Generalsekretariat genehmigten Anträge.

## **5 Entschädigungen**

#### **Art. 12 Mitarbeitende**

Mitarbeitende des VSS werden gemäss Bestimmungen des Anstellungsreglement entschädigt.

#### **Art. 13 Vorstand**

- <sup>1</sup> Vorstandsmitglieder werden für Ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.
- <sup>2</sup> Zusätzlich erhalten Mitglieder des Vorstandes einen Pauschalbeitrag in Höhe der Kosten eines vollen Generalabonnements zweiter Klasse.

## 6 Auslagen und Spesen

### Art. 14 Definitionen

- <sup>1</sup> Eine Auslage ist ein Aufwand, den eine Person für den VSS vorgestreckt hat, unabhängig davon, ob diese Person persönlich davon profitiert hat.
- <sup>2</sup> Eine Spese ist ein Aufwand, der der Erfüllung des Verbandszwecks unmittelbar dient und von dem im VSS tätige Personen gleichzeitig persönlich profitieren.

### Art. 15 Spesen

- <sup>1</sup> Den im VSS tätigen Personen sollen durch ihre Tätigkeit keine privaten Kosten entstehen.
- <sup>2</sup> Spesen sollen allerdings keine regulären Lebenshaltungskosten decken.
- <sup>3</sup> Falls Spesen notwendig sind, soll immer die günstigste der zumutbaren Varianten gewählt werden.

### Art. 16 Fahrkosten

- <sup>1</sup> Es werden allgemein die Bahnkosten der 2. Klasse vergütet
- <sup>2</sup> Ab der zweifachen Höhe der Kosten eines Halbtax-Abonnements werden die Kosten eines halben Billets erstattet.
- <sup>3</sup> Ein Recht auf Reisekostenvergütung für VSS-Sitzungen und Arbeitstage haben:
  - a. die Mitglieder der Kommissionen;
  - b. offizielle Gäste, welchen die Fahrtkosten nicht anderweitig entschädigt werden;
  - c. die Mitarbeitenden für auswärtige Sitzungen und Arbeitstage;
  - d. die VSS-Vertreter\*innen in Gremien, falls ihre Spesen nicht vom Gremium gedeckt werden, in welchem sie Einsitz nehmen.
- <sup>4</sup> Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Fahrspesen innerhalb der Schweiz.

### Art. 17 Auslagenerstattungsformular

- <sup>1</sup> Auslagen werden nur erstattet, wenn zu deren Abrechnung ein vollständig ausgefülltes Auslagenerstattungsformular inklusive sämtlicher Quittungen eingereicht wird.
- <sup>2</sup> Die unterzeichnende Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anweisungen und Belege verantwortlich.

## 7 Rechnungslegung

### Art. 18 Jahresrechnung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung genehmigt an der Sitzung im Frühlingsemesters die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus:

- a. der Erfolgsrechnung;
- b. der Bilanz per Ende der Geschäftsperiode;
- c. der Gegenüberstellung der Rechnung zum Budget;
- d. dem Revisionsbericht;
- e. den genehmigten Nachtragskrediten;
- f. den Fondsrechnungen.

#### **Art. 19 Rechnungsrevision**

Es wird eine eingeschränkte Revision durch die Revisionsstelle gemäss Art. XX der Statuten durchgeführt.

#### **Art. 20 Verwendung des Ergebnisses**

- <sup>1</sup> Das Ergebnis wird in der Regel dem Eigenkapital zugeführt.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausnahmen.

## **8 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 22 Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der XXten Delegiertenversammlung erlassen.
- <sup>2</sup> Es tritt am XX in Kraft.



# Reglement über die Anstellungen im VSS

Anstellungsreglement; RSVSS 44

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Verantwortung

Der Vorstand trägt die oberste Verantwortung über die Angestellten.

### Art. 2 Anstellung und Kündigung

Anstellungen und Kündigungen werden durch den Vorstand, im Rahmen vom Budget, vorgenommen.

### Art. 3 Probezeit

<sup>1</sup> Soweit im Anstellungsvertrag nicht anders geregelt gelten folgende Probezeiten:

- a. Unbefristete Anstellung oder befristete Anstellungen über 12 Monate: 3 Monate
- b. befristete Anstellung von 3-12 Monaten: 1 Monat
- c. Befristete Anstellung unter 3 Monaten: 2 Wochen

<sup>2</sup> Vor Beendigung der Probezeit hat zwischen der angestellten Person und dem\*der direkten Vorgesetzten ein Auswertungsgespräch stattzufinden.

<sup>3</sup> Für die fristgerechte Einberufung und Durchführung dieses Gespräches ist die\*der direkte Vorgesetzte zuständig.

### Art. 4 Arbeitsvertrag

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform. Dieses legt mindestens folgendes fest:

- a. die Art der Anstellung;
- b. die Dauer der Anstellung;
- c. dem Umfang der Anstellung;
- d. den Lohn;
- e. den Aufgabenbeschrieb..
- f. die Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Er ist konform zu den Reglementen des VSS und den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die bei Vertragsabschluss geltenden Reglemente des VSS, sowie ein Pflichtenheft sind Teil des Arbeitsvertrags.

<sup>4</sup> Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags haben schriftlich zu erfolgen.

<sup>5</sup> Es gelten die Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung aus dem Finanzreglement Art. XX.

## **Art. 5 Ausschreibung**

Offene Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

# **2 Arbeitszeit**

## **Art. 6 Arbeitszeit und Präsenzzeit**

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit für eine Anstellung beträgt 40 Wochenstunden bei 100%. Der Arbeitsvertrag kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt Richtlinien welche mindestens folgendes regeln:

- a. Präsenzzeit;
- b. Überstunden;
- c. Arbeitszeitkontrolle;
- d. Arbeitsunfähigkeit.

<sup>3</sup> Der Vorstand publiziert diese Richtlinien.

## **Art. 7 Ferien, Feiertage und Unbezahlter Urlaub**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf 5 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr. Für ein unvollständiges Jahr werden die Ferien pro rata temporis gewährt.

<sup>2</sup> Krankheits- und Unfalltage während den Ferien werden nicht als Ferientage angerechnet, wenn ein Arztzeugnis vorliegt.

<sup>3</sup> Nach der Geburt ihres/seines Kindes hat die/der Angestellte Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub.

<sup>4</sup> Nach der Geburt ihres/seines Kindes hat der/die Angestellte Anspruch auf 4 Wochen Vaterschaftsurlaub.

<sup>5</sup> Auf Antrag und in Absprache mit den anderen Angestellten und der/dem direkten Vorgesetzten kann der Vorstand unbezahlten Urlaub gewähren.

<sup>6</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf die gesetzlichen Feiertage des Kanton Bern, sowie auf den 1. Mai und den 19. Juni.

## **Art. 8 Löhne**

<sup>1</sup> Der VSS zahlt marktorientierte Löhne.

<sup>2</sup> Die Löhne werden vom VSS-Vorstand festgesetzt und entwickeln sich gemäss einem vom VSS-Vorstand festgelegten Lohnsystem.

<sup>3</sup> Der VSS entrichtet Monatsbruttolöhne, die in der Regel am 1. eines jeden Jahres der Teuerung angepasst werden.

<sup>4</sup> Es wird ein 13. Monatslohn ausbezahlt. Je nach Stellenantritt geschieht dies pro rata.

## **Art. 9 Vorgesetzte Stelle**

<sup>1</sup> Direkt vorgesetzte Stelle des Generalsekretariats ist eine Person des Co-Präsidiums.

<sup>2</sup> Direkt vorgesetzte Stelle des übrigen Personals ist jeweils eine Person des Generalsekretariats.

## **Art. 10 Probezeit**

<sup>1</sup> Es wird eine Probezeit vereinbart. Die Dauer der Probezeit wird im Anstellungsvertrag festgehalten.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Probezeiten:

- a. Unbefristete Anstellung oder befristete Anstellungen über 12 Monate: maximal 3 Monate;

- b. befristete Anstellung von 3-12 Monaten: maximal 1 Monat;
- c. Befristete Anstellung unter 3 Monaten: maximal 2 Wochen.

<sup>3</sup> Vor Beendigung der Probezeit hat zwischen der angestellten Person und dem\*der direkten Vorgesetzten ein Auswertungsgespräch stattzufinden.

#### **Art. 11 Auflösung des Anstellungsverhältnisses**

<sup>1</sup> Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann von beiden Seiten erfolgen und hat schriftlich unter Einhaltung der im Arbeitsvertrag geregelten Kündigungsfrist zu geschehen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>3</sup> Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert die Vorausgesetzte Stelle:

- a. den Vorstand;
- b. den Sektionsrat;
- c. das Generalsekretariat;
- d. alle weiteren betroffenen Organe.

<sup>4</sup> Bei einer Auflösung des VSS kündigt der Vorstand alle Anstellungsverhältnisse. Die Löhne werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ausbezahlt.

## **3 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. XX der Statuten.

#### **Art. 13 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 183. Delegiertenversammlung erlassen

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.